

Bekanntmachung

über die frühzeitige Beteiligung zur Aufstellung einer Satzung über die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Ortsteil Metzlersreuth „Ortsabrundungssatzung Metzlersreuth - Ost“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Gefrees hat in seiner Sitzung vom 24. Juni 2021 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung einer Satzung über die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Ortsteil Metzlersreuth einzuleiten.

Die Stadt Gefrees will im Rahmen ihrer Planungshoheit mit dem Erlass dieser Ortsabrundungssatzung den Bestand und die Entwicklung des Ortsteils nachhaltig sichern und einer Abwanderung und Verödung des Dorfes frühzeitig entgegenwirken.

Diese Satzung dient daher der Deckung des örtlichen Baulandbedarfes für die junge nachwachsende Generation des Ortsteils Metzlersreuth, die in ihrem Heimatdorf sesshaft bleiben oder hierher wieder zurückkommen möchte.

Zur Verwirklichung der Planung ist die Aufstellung einer Ortsabrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erforderlich.

Der Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung umfasst das Grundstück (Gemarkung Metzlersreuth):

- Flurnummer 518 TF.



Das Planungsgebiet befindet sich am nordöstlichen Rand des Ortsteiles Metzlersreuth der Stadt Gefrees. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Teilfläche des Flurstückes 518 der Gemarkung Metzlersreuth. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,43 ha. Er wird im Norden, Osten und Westen von landwirtschaftlichen Flächen und im Süden von Wohnbebauung begrenzt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Fachbehörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB ist nunmehr durchzuführen.

Der Vorentwurf der „Ortsabrundungssatzung Metzlersreuth - Ost“ in der Fassung vom 24. Juni 2021 mit Begründung kann in der Zeit

vom 9. August 2021 bis 10. September 2021

während der allgemeinen Geschäftszeiten

vormittags:

Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags:

Montag und Dienstag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Donnerstag von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Stadt Gefrees, Hauptstraße 22, 95482 Gefrees, Zimmer 15a, eingesehen werden. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können vereinbart werden.

Es ist weiterhin möglich die Planunterlagen unter <https://gefrees.de/buergerservice#bauleitplanung> einzusehen.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Auskünfte über die Ziele und Zwecke der Planung verlangt und Anregungen zum Vorentwurf der Ortsabrundungssatzung mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ortsabrundungssatzung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass im Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a Abs. 2 BauGB abgesehen wird.

Die sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Nachbargemeinden und die Fachbehörden werden in einem eigenen Schreiben über die Beteiligung und Auslegung informiert.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis:

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.

Gefrees, den 5. Juli 2021

Stadt Gefrees

Oliver Dietel
1. Bürgermeister